Satzung

des Kleingartenvereins Nützenberg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2 - ZWECK, ZIEL, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS	2
§ 3 - MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 - RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 6 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3

§ / - VORSTAND	3
§ 8 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 - GESCHÄFTSJAHR	5
§ 10 - KASSENFÜHRUNG	5
§ 11 - KASSENPRÜFUNG	5
§ 12 - AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
§ 13 - BEKANNTMACHUNGEN DES VEREINS	6
§ 14 - DATENSCHUTZVEREINBARUNG	6
§ 15 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN	6
§ 16 – INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein Nützenberg e.V.

(Vereinsstempel)

- 1. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen unter der Nummer

VR 1794

und Mitglied des Stadtverbandes Wuppertal der Gartenfreunde e.V.

§ 2 - Zweck, Ziel, Gemeinnützigkeit des Vereins

1.

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Personen.

Er setzt sich für die Förderung der Kleingärtnerei und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit den Umweltund Landschaftsschutz und die Anleitung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern. 2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Kosten sind zu erstatten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation und die steuerliche Gemeinnützigkeit zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung und des Pachtvertrages Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr oder juristische Personen werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will. Jede/r Pächter/in eines Gartens wird als aktives Mitglied aufgenommen.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt.

Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend.

Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand beschlossen wird.

Die Ablehnung des Antrags, die keiner Begründung bedarf ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen. Ihm/ihr steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dem Vorstand innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zugehen muss.

Es gibt die Möglichkeit zur passiven Mitgliedschaft. Passive Mitglieder ordnen sich einem Kleingarten zu oder sind aus anderen Gründen Mitglied geworden oder geblieben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der vom Vorstand unterschriebenen Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

§ 4 - Rechte aus der Mitgliedschaft

- Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- 3. Mit der Mitgliedschaft verbunden sind der Bezug der Zeitschrift "Kleingarten Magazin" und die Haftpflichtversicherung.
- Mitglieder können Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche nach den jeweils geltenden Gesetzen erhalten, dies gilt auch in der Aufgabenübernahme als Vorstand für Aufgaben, die nicht ursprüngliche Vorstandstätigkeit sind.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen:
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen;
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die neben dem Beitrag für einen Verein, den für den Stadtverband zu entrichtenden Betrag des Vereins beinhalten;
- e) die zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zu zahlen.
- f) die festgesetzten Gemeinschafts-Arbeitsstunden zu erbringen bzw. den bei Nichterbringung festgesetzten Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod des Mitglieds,
 - Auflösung der juristischen Person,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 - Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden.
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - mindestens 1 Beisitzer/in
- 2. Der Vorstand wird für unbestimmte Zeit gewählt; er hat jedes Jahr die Vertrauensfrage zu stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).

Blockwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur etwaigen Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten regelmäßigen Vertrauensfrage aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter durch Wahl besetzt sind.

- 3. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis soll jedoch nur der/die Vorsitzende berechtigt sein, der/die Stellvertreter/in nur dann, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 4. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder und ggf. andere für den Verein Tätige, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- 5. Dem Vorstand obliegen insbesondere
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse

- c) Der Vorstand ist bei Ausgaben, die nicht der laufenden Instandhaltung bzw. Pflege der Grünflächen dienen, bei Ausgaben über 3.000 € an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist im Handeln an vorherige Beschlussfassung gebunden, außer bei Gefahr im Verzug (Reparaturen o.ä.).
- 7. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem/der Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den/die Stellvertreter/in, zu unterzeichnen.
- Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
- Der Schriftverkehr in Textform des Vereins wird über eine gemeinsame E-Mail-Adresse zur Archivierung geführt. Wichtige Dokumente werden als Ausdrucke zusätzlich abgelegt.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch am Vereinsheim schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort-, -zeit und Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, falls der gewählte Schriftführer des Vorstands nicht anwesend ist.

- 4. Jedes Mitglied hat gemäß § 3 eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Genehmigung von Niederschriften gem. § 8 Abs. 8
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer/innen sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und der Fälligkeiten, wobei die Beiträge in unterschiedlicher Höhe für Mitglieder mit und ohne Garten festgesetzt werden können
 - e) die Festsetzung von Umlagen zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlage kann in diesem Fall den beschlossenen Mitgliedsbeitrag um ein Vierfaches übersteigen.
 - f) Anzahl der Gemeinschafts-Arbeitsstunden bzw. den Ersatzbetrag für die Nichterbringung von Gemeinschafts-Arbeitsstunden, wobei die Anzahl bzw. der Ersatzbetrag für Mitglieder mit bzw. ohne Garten unterschiedlich festgesetzt werden können.
 - g) die Wahlen zum Vorstand
 - h) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - i) die Beschlussfassung über Anträge
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins ¾ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
- 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und jedem

- Mitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung auszuhändigen sowie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 10. Vertreter/innen des Stadtverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Kassenführung

Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse nach den Grundsätzen der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit. Der Stadtverband ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Kassenbücher und Belege, des Mitgliederverzeichnisses und sonstiger für das Kassen- und Rechnungswesen wesentlicher Unterlagen zu verlangen.

Die Jahresrechnung an die Mitglieder wird zum 5. Januar eines jeden Jahres im Voraus gestellt und umfasst mindestens die zu leistenden Beiträge an den Verein, sowie an den Stadtverband und die Ersatzbeiträge für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden. Fälligkeit der Jahresrechnung ist der 31. Januar eines jeden Jahres.

§ 11 - Kassenprüfung

- Für das Kalenderjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer/innen bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer/innen im Amt.
- Die Kassenprüfer/innen haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ist in einem Prüfbericht zusammen zu fassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Kassenprüfer/innen sind alle erforderlichen Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 - Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang am Vereinsheim, durch Brief oder durch E-Mail erfolgen.

§ 14 - Datenschutzvereinbarung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern/Pächterinnen die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (z.B. Versicherungen, Zeitungsversand usw.).

§ 15 - Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.10.2023 beschlossen; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Dadurch treten die Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit, der Aufsichtsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

 1986 wurde die Satzung des Vereins Kleingärtner-Verein Nützenberg e.V. zuletzt geändert. Am 22.10.2023 wurde diese Satzung abgestimmt mit Abänderungen redaktioneller Art mit teilweiser Neugliederung, in allen Punkten außer dem Zweck.

Wuppertal, 05.03.2024

Der Vorstand

()

(Vorsitzender)

Gelail